

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Centre for Security and Society der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg****I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG**

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 28.10.2009 die Einrichtung des Centre for Security and Society als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S.1 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. S. 435 ff), beschlossen. Der Universitätsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 07.12.2009 erteilt.

**II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centre for Security and Society**

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 28.10.2009 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 LHG beschlossen.

**§ 1****Rechtsform und Aufgabe**

- (1) Das Centre for Security and Society ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Das Zentrum soll existierende, insbesondere drittmittelgeförderte, Forschungsprojekte aus dem Bereich „Sicherheit und Gesellschaft“ zusammenführen und eine Basis für neue, interdisziplinäre Vorhaben in diesem Gebiet bieten. Der wissenschaftliche Fokus liegt auf der Integration der technischen Forschung und Realisierung mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Analysen gesellschaftlicher ebenso wie politisch-rechtlicher Entwicklung. Das Zentrum soll Synergien mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Industrie im Sinne einer regionalen Clusterbildung schaffen, eine Plattform für Ausbildung, Training, Consulting sowie Durchführung wissenschaftlicher Tagungen bilden und neue Initiativen dieser Art aktiv fördern und logistisch unterstützen.

## **§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder**

- (1) Dem Zentrum werden Projektbereiche (oder Arbeitsbereiche) von Professorinnen und Professoren und sonstigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gemäß der Aufgabenstellung nach § 1 Abs. 2 und 3 zugeordnet, welche
  - a) an der Universität hauptamtlich tätig sind,
  - b) die in § 1 Abs. 2 und 3 genannte profilkbildende Forschung betreiben und
  - c) bereit sowie in der Lage sind,
    - interdisziplinäre Forschung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben,
    - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
    - Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.
- (3) Diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Projektbereiche gemäß Absatz 1 dem Zentrum zugeordnet worden sind, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Über die Zuordnung entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

## **§ 3 Assoziierte Mitglieder**

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf drei Jahre bestellen:

- andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 Forschungsvorhaben durchführen. Dies gilt insbesondere für Nachwuchswissenschaftler/innen, die eigene drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte auf diesem Gebiet leiten und
- außenstehende Wissenschaftler/innen – vorrangig aus dem Bereich der Regio – , die zielgerichtete Forschung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

## **§ 4 Direktorium / Leitung des Zentrums**

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus fünf hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen, die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen

berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin werden vom Rektorat der Universität bestellt.

- (2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein.
- (4) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor / seiner Geschäftsführenden Direktorin (§ 5) in der Regel einmal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor / zur Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bestellung der Stellvertretung,
  - Vertretung des Zentrums im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
  - Einberufung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung,
  - jährliche Unterrichtung der Mitgliederversammlung und des Rektorats über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
  - Ausübung des Hausrechts entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen und Gewährleistung der Ordnung im Zentrum.
- (3) Das Direktorium kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin einen oder mehrere wissenschaftliche und administrative Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellen. Diese haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Verwaltung der Personalmittel, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Wird kein Geschäftsführer / keine Geschäftsführerin bestellt, so übernimmt der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin dessen / deren Aufgaben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

## **§ 7 Erweiterte Mitgliederversammlung**

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen. Er / Sie leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 8 Evaluation**

- (1) Die Arbeiten des Instituts werden in fünfjährigen Abständen von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- (2) Es wird ein Gutachterausschuss (Scientific Advisory Bord) vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens fünf und höchstens sieben externen Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Berichts des

Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.

- (4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

## **§ 9 Verwaltungsaufgaben**

Der Rektor vertritt das Zentrum nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich, und trifft Entscheidungen für die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

## **§ 10 Benutzung des Zentrums**

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden), benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Die Genehmigung kann für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann sich das Zentrum eine Geschäftsordnung zur Regelung des zentrumsinternen Geschäftsablaufs geben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 28. Januar 2010



.....  
Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor